

Verweis auf Buch	Seite 35b, Impuls 2: Demokratie und Menschenrechte leben und lernen
Titel	Kinderrechte
Quelle	Thomas Kirchschräger und Heidi Gehrig
Kurzbeschreibung	Die Datei gibt einen kurzen Einblick in die Entstehung der Kinderrechte und einen kurzen Überblick über die 44 Artikel der UN-Kinderrechtskonventionen. Sie zeigt auf, weshalb in Schulen Kinderrechte thematisiert werden sollten (z.B. Hinweis auf den Lehrplan), enthält Infos zum Lernarrangement „Gesucht: Heldinnen und Helden für unsere Welt“ der PHLU und weist auf weiterführende Webseiten hin.

Kinderrechte sind Menschenrechte

«Man kann nicht einmal selbstverständlich davon ausgehen, dass alle, die Verantwortung für das Aufwachsen der Kinder tragen, die Kinderrechte kennen. Auch viele Kinder wissen nicht, welche Rechte für sie gelten.»

Lothar Krappmann, Christian Petry (2016)¹

Partizipation ist ein Grundrecht der Menschenrechte und zugleich funktionierende Realität der Beteiligung aller. Das Recht der Kinder auf Partizipation ist eines der Leitprinzipien und eine der fortschrittlichsten Innovationen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

COMPASITO²

Ein langer Weg

Kinder waren bis zur Neuzeit Besitz ihrer Eltern. Sie mussten für diese arbeiten und schuldeten ihnen Gehorsam. Die Eltern entschieden über ihr Leben. Pädagogen und Pädagoginnen wie Johann Heinrich Pestalozzi, Friederich Wilhelm August Fröbel, Jean-Jacques Rousseau und Reformpädagogen und -pädagoginnen wie Peter Petersen, John Dewey, Célestin Freinet, Maria Montessori u.a. trugen entscheidend dazu bei, dass die Kinder als eigenständige Individuen und Persönlichkeiten anerkannt wurden. Aber auch Schriftsteller (z.B. Goethe, Schiller), Philosophen (z.B. Kant, Nietzsche), Entwicklungspsychologen (z.B. Piaget) prägten mit ihren Schriften das sich verändernde Bild des Kindes. Entsprechende Forderungen für Erziehung, Beziehung und Bildung wurden formuliert.

Spätestens während der Industrialisierung und mit der Einführung der Schulpflicht veränderte sich der Blick der Gesellschaft auf die Welt der Kinder. Kinder und Jugendliche wurden als Menschen mit eigenen Werten und Bedürfnissen anerkannt. Ellen Key veröffentlichte im Jahr 1900 ihre Studie «Das Jahrhundert des Kindes»³. Sie löste mit ihrer Haltung «Das Recht des Kindes» und «Recht auf Persönlichkeit» weltweit Diskussionen aus, auch kritische.

Die Kinderrechtsbewegung entstand nach dem ersten Weltkrieg. In der Genfer Erklärung vom 24.9.1924 wurden erstmals grundlegende Rechte des Kindes bezüglich seines Wohlergehens aufgenommen, diese hatten jedoch keine rechtliche Verbindlichkeit. In Anlehnung an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 wurde am 20. November 1959 die Kinderrechtserklärung von den Vereinten Nationen verabschiedet. Dreissig Jahre später, am 20. November 1989, verabschiedete die UNO-Generalversammlung in New York die Kinderrechtskonvention, auch «Übereinkommen über die Rechte des Kindes» genannt. Der 20. November gilt seither als Tag des Kindes, auch Weltkindertag, Internationaler Kindertag oder Internationaler Tag des Kindes genannt. In der Schweiz wurden die

¹ Lothar Krappmann, Christian Petry (2016). Vorwort. In: Worauf Kinder und Jugendliche ein Recht haben. Schwalbach: Wochenschau-Verlag. S. 14

² COMPASITO, Handbuch für Menschenrechte. <http://www.compasito-zmrb.ch/themen/partizipation/>

³ Ellen Key (1978). Das Jahrhundert des Kindes. Königstein/Ts: Athenäum Verlag

Kinderrechte 1997 ratifiziert. Kinderrechte sind Menschenrechte, sie gelten für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr.

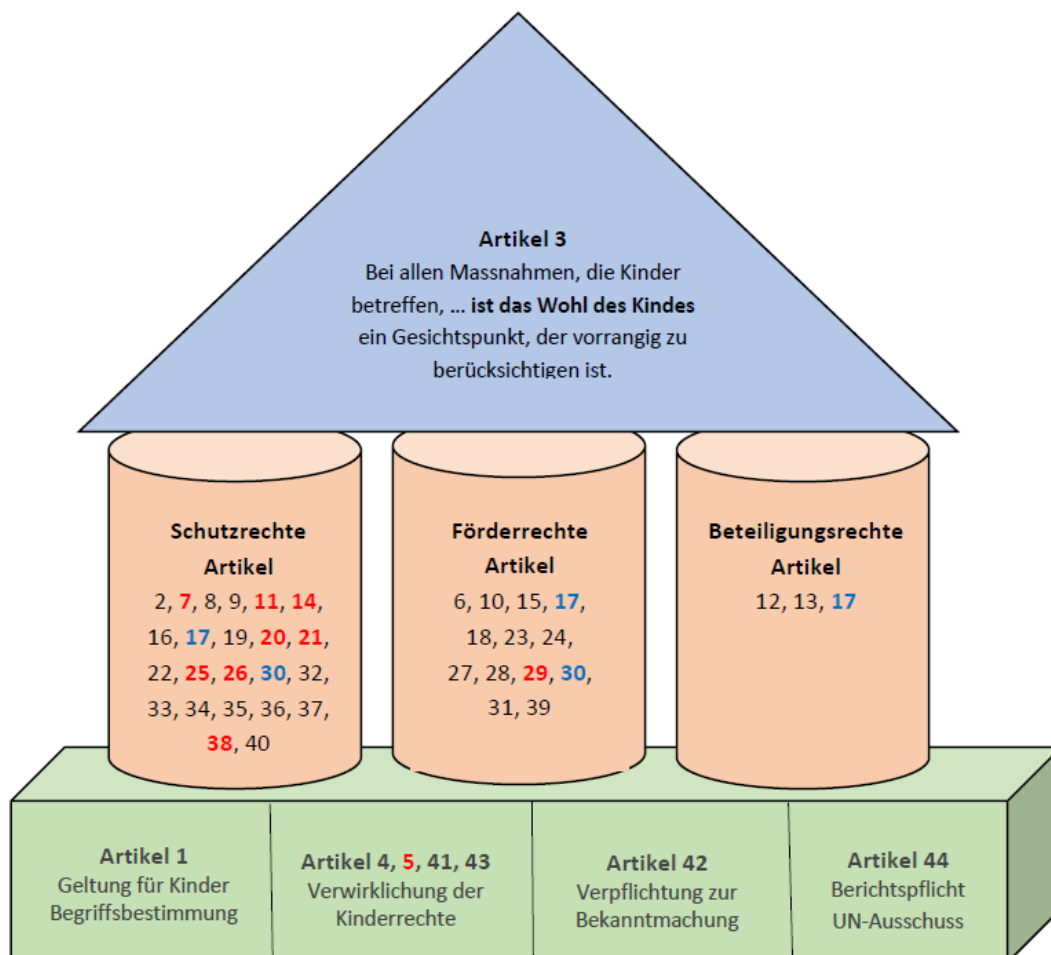
Die UNO-Kinderrechtskonvention (insgesamt 44 Artikel)⁴ geht von Prinzipien aus wie das Recht auf Leben, das Recht auf Nicht-Diskriminierung, das Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes/Jugendlichen. Über allem steht das Wohl des Kindes, d.h. dass bei allen Massnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, das Wohl bzw. das Wohlergehen des Kindes/des Jugendlichen vorrangig berücksichtigt wird (Art. 3).

Das Gebäude der Kinderrechte nach Jörg Maywald⁵

Jörg Maywald stellt die 44 Artikel der Kinderrechtskonvention in einem Gebäude der Kinderrechte dar. Gehrig und Kirchschräger haben das Gebäude der Kinderrechte von Maywald ergänzt:

fett und rot: ergänzt

fett und blau: mehrmals



Zu den einzelnen Teilen des Gebäudes (Fundament, Säulen, Dach) werden im Folgenden stellvertretend **neun** Artikel aufgeführt.

⁴ siehe <https://www.humanrights.ch>

⁵ Jörg Maywald (2012). Kinder haben Rechte. Das Gebäude der Kinderrechte. Weinheim und Basel: Beltz. S. 50

Fundament / Artikel 42 (Verpflichtung zur Bekanntmachung):

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Massnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

Säule 1 Schutzrechte / Artikel 34 (Schutz vor sexuellem Missbrauch)

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Massnahmen, um zu verhindern, dass Kinder,

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Säule 1 Schutzrechte / Artikel 30 (Minderheitenschutz)

In den Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Säule 2 Förderrechte / Artikel 28 (Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung):

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere:

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Massnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln zu ermöglichen;
- d) Bildungs- und Berufschancen allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e) Massnahmen treffen, die den regelmässigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Säule 2 Förderrechte / Artikel 29 (Bildungsziele; Bildungseinrichtungen):

Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung der Kinder darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;

- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d) das Kind auf verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Säule 3 Beteiligungsrechte / Artikel 12 (Berücksichtigung des Kindeswillen):

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührende Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Säule 3 Beteiligungsrechte / Artikel 13 (Meinungs- und Informationsfreiheit):

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

- a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
- b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Säule 1, 2 und 3 Schutz-, Förderungs- und Beteiligungsrecht / Artikel 17 (Zugang zu den Medien; Kinder – und Jugendschutz)

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;

- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen.

Dach / Artikel 3 (Wohl des Kindes)

(1) Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmassnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Kinderrechte «zur Sache der Kinder und Jugendlichen» machen⁶

Die Kinderrechte wurden von Erwachsenen im besten Interesse der Kinder⁷, zum Wohle der Kinder, aber ohne Mitwirkung der Kinder ausgearbeitet. Sie zeigen auf, was die Vertreter und Vertreterinnen von Staaten sowie Expertinnen und Experten für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in den 1980er Jahren als wichtig und notwendig erachteten. Sie sind ein Zeichen dafür, dass man Kinder ernst nimmt, dass man sie schützen und fördern will und ihnen Gelegenheiten zur Partizipation anbieten möchte. Die Umsetzung und das Einhalten der Kinderrechte sind von den jeweiligen Staaten abhängig.

Die Kinder haben aber dabei bis heute wenig Einfluss. Verschiedene Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen fordern deshalb, u.a. die Kinderrechte als einen laufenden Prozess zu verstehen und dabei die Anliegen, Bedürfnisse und Ansprüche bei den Kindern und Jugendlichen einzuholen und zu berücksichtigen. Bis heute sind die Kinder und Jugendlichen von Entscheidungen über ihre kodifizierten, offiziellen Rechte ausgeschlossen. Damit die Kinder Sinn und Zweck der Kinderrechte verstehen, müssen sie einen Lebensbezug herstellen können. Der UN-Kinderrechtsausschuss und andere Gremien versuchen dies anzugehen, z.B. mit einer Initiative zur Verankerung eines individuellen und kollektiven Beschwerderechts von Kindern über ein Zusatzprotokoll zur KRK zur Stärkung der Kinder als Rechtssubjekt.

⁶ Vgl. Manfred Liebel (2013). Kinder und Gerechtigkeit – Über Kinderrechte neu nachdenken. Weinheim und Basel: Beltz Juventa. S 120 - 135

⁷ Mit Kindern sind hier immer auch Jugendliche bis zum 18. Altersjahr gemeint.

Gemeinden überlegen sich, Ombudsstellen für Kinderrechte einzurichten. Am 2. Weltkindergipfel (8. Mai 2002) der Vereinten Nationen wurde in Zusammenarbeit mit über 300 Jugendlichen aus 180 Ländern ein Aktionsplan ausgearbeitet.

Gehen wir von den aktuellen Kinderrechten aus, stellen sich Fragen wie:

- Kennen die Kinder und Jugendlichen ihre Rechte?
- Wie verstehen sie diese Rechte?
- Was bedeuten sie für sie?
- Sind sie fähig, die Rechte selber im Umgang mit anderen auszuführen und sie für sich selbst und für andere einzufordern?
- Wie gehen sie mit ihnen um und wie fordern sie ihre Rechte ein?

Die Kinderrechte in der Schweiz

Die Schweiz hat die UN-Kinderrechtskonvention 1997 ratifiziert. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz⁸ setzt sich für die Rechte der Kinder ein, initiiert und unterstützt entsprechende Aktionen, bietet u.a. Hintergrundinformationen und Hinweise auf Lehrmittel an. Auch Unicef⁹ und Pro Juventute¹⁰ engagieren sich für die Umsetzung der Kinderrechte. Die Kinderlobby Schweiz setzt sich gemäss der UN-Kinderrechtskonvention für die Rechte und Interessen der Kinder in der Schweiz ein. Sie fördert insbesondere die Kinderpartizipation, führt Projekte für Kinder und mit Kindern durch. Sie koordiniert den jährlichen «Tag der Kinderrechte» und informiert über die Kinderrechte durch die Publikation von Fachbroschüren. Regelmässig treffen sich Kinder und Jugendliche in Trogen zu Kinderkonferenzen.¹¹

Kinder- und Menschenrechtsbildung in der Schule

Die öffentliche Schule ist der einzige Ort, den fast alle Kinder und Jugendliche besuchen. Dabei treffen sie auf verschiedene soziokulturelle, religiöse und moralische Werte. In keiner anderen Institution besteht ein so breites Erfahrungs- und Lernfeld wie in der Schule. Schulen sind nicht nur Orte, an denen Lernstoff erarbeitet wird und Kinder und Jugendliche bewertet, beurteilt und selektioniert werden. Vielmehr sind sie auch Erfahrungs- und Lernorte, welche die Entwicklung und Förderung sozial-interaktiver, moralisch-reflexiver und politisch-partizipativer Kompetenzen ermöglichen und unterstützen. Die Basis für die Entwicklung von Kompetenzen für das Zusammenleben in einer demokratischen, menschenrechts-geprägten Gesellschaft und für eine entsprechende Haltung als Erwachsene wird in der Kindheit und Jugend gelegt, je früher desto nachhaltiger. Die Arbeit mit Kinderrechten im Zusammenhang mit Demokratielernen verlangt eine Schulstruktur, in welcher sowohl die Anerkennung wie auch die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen ein fester Bestandteil des Unterrichts und des Zusammenlebens ist und als Grundprinzipien für Lernen und Lehren gilt (siehe Impulse 1-12).

⁸ www.netzwerk-kinderrechte.ch

⁹ www.unicef.ch

¹⁰ www.projuventute.ch

¹¹ www.kinderlobby.ch

Demokratie und Menschenrechte leben und lernen im Lehrplan

Im Lehrplan 21 zeigen sich die Anliegen von «Demokratie und Menschenrechte leben und lernen» in den überfachlichen Kompetenzen in der Bildung nachhaltiger Entwicklung, im Bereich NMG (Zyklus 1 und 2) sowie RZG und ERG (Zyklus 3). In den Leitideen des Lehrplan 21 für Nachhaltige Entwicklung sind sieben fächerübergreifende Themen¹² aufgeführt, darunter auch «Politik, Demokratie und Menschenrechte»:

«Demokratie und Menschenrechte sind Grundwerte unserer Gesellschaft und bilden zusammen mit der Rechtsstaatlichkeit die Leitlinien für die Politik. Politik wird verstanden als gesellschaftliches Handeln, das auf die Verständigung und die Durchsetzung von allgemeingültigen Regelungen zielt. Indem Schülerinnen und Schüler ihre eigenen (Menschen-)Rechte kennen und wahrnehmen, arbeiten sie mit an den Grundlagen für eine demokratische Organisation des Zusammenlebens. Die Art, wie Menschen mit ihren Interessen und Werthaltungen allgemeingültige Regelungen aushandeln, wie gut sie sich in Konfliktfällen einigen, bestimmt mit, ob in der Welt tragfähige Zukunftsentwürfe entwickelt und umgesetzt werden. Wenn Schülerinnen und Schüler Gelegenheit erhalten, Schule und Gesellschaft mitzugestalten, erleben, analysieren und beurteilen sie politisches Handeln. Demokratische Verhältnisse und Menschenrechte ermöglichen eine gleichberechtigte Partizipation aller Gesellschaftsmitglieder und sind deshalb unabdingbar für eine Nachhaltige Entwicklung.» (siehe auch Impuls 2, Datei 36b)

Auswahl der Kinderrechte für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern

Es ist ratsam, die Kinderrechte mit den Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit deren Eltern zu thematisieren. Das Kennenlernen, die Aneignung, die Einforderung, der Gebrauch und die Wahrung der Kinderrechte fördern verschiedene Kompetenzen wie z.B. kritisches Denken, sich später als Erwachsene in einer demokratisch ausgerichteten Gesellschaft einzubringen, sich möglichst schnell und flexibel auf sich verändernde Lebensbedingungen einzustellen, sich im Rahmen von Freiwilligentätigkeit und Zivilcourage zu engagieren sowie die demokratischen Rechte und die Kinder-/Menschenrechte zu nutzen und sie auch allen anderen zuzugestehen. Dabei sind Kinder auf die Unterstützung der Erwachsenen angewiesen.

Wenn mit Kindern, Jugendlichen und mit deren Eltern die Kinderrechte thematisiert werden, empfiehlt es sich, mit einer gezielten Auswahl aus den 44 Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention zu arbeiten. Dazu werden zentrale Kinderrechte genutzt. Es liegen verschiedene Zusammenstellungen der «10 Kinderrechte» vor, z.B. nach *éducation21*¹³ die Rechte auf

- Gleichheit
- Bildung
- Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung
- Elterliche Fürsorge
- Spiel und Freizeit
- Gesundheit
- Betreuung bei Behinderung
- Gewaltfreie Erziehung
- Freie Meinungsäusserung, Information und Gehör
- Schutz vor Krieg und auf der Flucht

¹² http://konsultation.lehrplan.ch/downloads/container/34_303_0_1_0.pdf Lehrplan 21: Fächerübergreifende Themen unter der Leitidee Nachhaltiger Entwicklung.

¹³ www.education21.ch

Über, durch und für Kinderrechte lernen

Die drei Ebenen Lernen *über*, *für* und *durch* verstehen sich gemäss der Theorie der Menschenrechtsbildung (siehe Datei 37a, Impuls 2 Demokratie und Menschenrechte leben und lernen). Sie richten sich auch nach dem Lehr- und Lernverständnis im Lehrplan¹⁴ (Wissen und Verstehen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Bereitschaften, Haltungen und Einstellungen), legen jedoch eine andere Reihenfolge fest, indem sie Einstellungen (und Haltungen) vor Fähigkeiten (und Fertigkeiten) aufführen:

- **Wissen und Verstehen:** Lernen *über* Menschen-/Kinderrechte meint das Kennenlernen der Kinder- und Menschenrechte und der Prinzipien der Kinderrechtskonvention, sowie das Kennenlernen der Möglichkeiten, Kinder- und Menschenrechte zu schützen, usw.
- **Einstellungen und Haltungen:** Lernen *durch* Menschen-/Kinderrechte meint Haltungen und Werte zu entwickeln, zu leben und vorzuleben, demokratische Grundsätze des Zusammenlebens und zentrale Anliegen der Kinder- sowie Menschenrechte zu verinnerlichen (z.B. Anerkennung anderer, gegenseitiger Respekt, Empathie, Fähigkeit zum Perspektivenwechsel, Verantwortungsübernahme für eigenes und gemeinsames Handeln, Sinn für Gerechtigkeit, Bildung, Schutz und Beteiligung).
- **Fähigkeiten, Bereitschaft und Handlungen:** Lernen *für* Menschen-/ Kinderrechte meint die Aneignung von Kompetenzen, sich am Zusammenleben in verschiedenen, auch in schulischen Gemeinschaften und in der Gesellschaft zu beteiligen und dabei mitzuwirken (z.B. aktives Zuhören, Meinungsbildung, gewaltfreie Kommunikation und Konfliktlösungen, Konsensfähigkeit, Beteiligung mit Verantwortungsübernahme).

Drei weiterführende Hinweise

Hinweis 1: Lernarrangement «Gesucht: Helden und Heldinnen für unsere Welt»: Über, durch und für Menschen- und Kinderrechte leben und lernen

Das Lernarrangement für die Zyklen 1- 3 wurde von Thomas Kirchschräger und Anna Carolina Alder von der PH Luzern (Zentrum für Menschenrechtsbildung ZMRB) entwickelt. Es thematisiert an Stationen (Zyklus 1: 10 Stationen, Zyklus 2: 12 Stationen, Zyklus 3: 11 Stationen) verschiedene Kinderrechte. Je nach Ausrichtung ermöglichen die verschiedenen Stationen das Lernen *über*, *durch* und/oder *für* Kinder-/Menschenrechte. Die im Lernarrangement erworbenen Erkenntnisse, Kompetenzen und Einstellungen sensibilisieren die Kinder für den Umgang mit ihren Rechten und mit den damit verbundenen Pflichten. Rechte kann ich nur einfordern, wenn ich in einer Gemeinschaft lebe, die dies zulässt und wenn ich diese Rechte auch allen anderen zugestehe.

Um sich für Kinder- und Menschenrechte einzusetzen braucht es keine Taten von Superhelden und – heldinnen. Das Lernen *über*, *durch* und *für* Kinderrechte stärkt die Kinder und Jugendlichen für das Zusammenleben in unserer demokratischen und menschenrechtsorientierten Gesellschaft, ermutigt sie, sich für sich selbst und für

¹⁴ Siehe Lehrplan Lern- und Unterrichtsverständnis/Orientierung an Kompetenzen

andere einzusetzen und im Kleinen mit Zivilcourage und Engagement «Heldinnen und Helden für unsere Welt» zu sein.

Die PHSG hat das Lernarrangement der PHLU übernommen und erweitert. Im ersten Teil des Besuchs des Lernarrangement lernen die Kinder und Jugendlichen ausgewählte Kinderrechte kennen. Anschliessend setzen sie sich mit verschiedenen Alltagsheldinnen und -helden auseinander. Sie tauschen sich aus zu Fragen wie:

- Welches Unrecht haben die Heldinnen und Helden erkannt?
- Worüber haben sie sich informiert?
- Welche Lösungen haben sie gefunden?
- Wozu brauchen oder brauchten sie Mut?
- Für welches Kinderrecht oder für welche Kinderrechte haben sie sich eingesetzt?

Im zweiten Teil besuchen sie die Stationen des Lernarrangement der PHLU. Im dritten Teil überlegen sich die Kinder und Jugendlichen wie sie sich als Einzelperson oder als Klasse für die Kinderrechte engagieren könnten.¹⁵

Hinweis 2¹⁶: Publikation von Lothar Krappmann und Christian Petry¹⁷ «Worauf Kinder und Jugendliche ein Recht haben – Kinderrechte, Demokratie und Schule: Ein Manifest»

«Kinderrechte sind Menschenrechte. Ihre Verwirklichung, die Zukunft der Demokratie und die Bildung aller Kinder hängen auf grundlegende Weise zusammen.

Unseren Kindern können wir, die derzeitige Generation, keine gesicherte Zukunft versprechen, auch wenn wir unser Bestes tun, damit Menschen auch in Zukunft gut leben können. Wir werden ihnen keine wohlgeordnete Welt hinterlassen. Es gibt keine wissenschaftliche Theorie, keine religiöse Weltdeutung und keine Ideologie, welche die schon heute die erkennbaren und bereits auf uns lastenden Probleme löst.

Da wir nicht vorhersagen können, wie die zukünftige Welt aussehen wird, kann die Vorbereitung nur darin bestehen, die Aufgaben der Gegenwart ernst zu nehmen und den Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, an den heute zu bewältigenden Aufgaben mitzuarbeiten und dabei Fähigkeiten und Bereitschaften zu entwickeln, die sie benötigen werden, um gemeinsam die ungewisse Zukunft zu gestalten.

Die Gemeinsamkeit muss auf gegenseitigem Respekt beruhen, der den Kindern, Menschen unter 18 Jahren, durch die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, seit 1992 in der Bundesrepublik Deutschland in Geltung, verbindlich zugesichert wurde. Den Fragen und Interessen der Kinder ist es an allen Orten und Situationen ihres Lebens Gewicht zu geben. Die Entwicklung ihrer Fähigkeiten muss auf die sie erwartenden Aufgaben ausgerichtet sein. An allen Entscheidungen, die sie und ihre Zukunft betreffen, sind sie zu beteiligen. Sie müssen hinreichend Gelegenheit haben, Verantwortung für solche Aufgaben zu übernehmen, und auf Entscheidungen, die sie und ihre Zukunft betreffen, Einfluss zu nehmen. Das gilt in

¹⁵ Weitere Informationen zum Lernarrangement und zu vorliegenden Unterlagen können in den beiden PHs eingeholt werden.

¹⁶ weitere Literaturhinweise siehe Datei 36b Kinderrechte

¹⁷ Lothar Krappmann, Christian Petry (2016). Worauf Kinder und Jugendliche ein Recht haben – Kinderrechte, Demokratie und Schule: Ein Manifest. Schwalbach: Debus Pädagogik. S. 17 f

besonderer Weise für die Bildungsinstitutionen, die von allen Kindern besucht werden und die unter der Kontrolle des Staates stehen, der auf die Rechte der Kinder verpflichtet ist. Die Bildungsinstitutionen wirken wesentlich daran mit, gutes Leben auf der Basis der unverlierbaren Menschenrechte zu verwirklichen. Diese Institutionen dürfen sich dabei nicht auf kognitive Förderung beschränken, denn die Bildung, die die Menschenrechte erfüllt, umfasst alle humanen Potentiale und deren vernunftgeleitete Umsetzung in Handeln.» [...]

Das Manifest von Lothar Krappmann besteht aus insgesamt 84 Überlegungen und Empfehlungen. Sie sind gegliedert in:

- I. Bildung zur Gestaltung eines Lebens auf der Grundlage der Menschenrechte (1 – 7)
 - Menschenrechte für Kinder (8 – 16)
 - Bildung als Grundlage guten Lebens (17 – 27)
- II. Schule ist Schule der Kinder (28 – 36)
 - Das Schulcurriculum aus Sicht der Kinder (37 – 45)
 - Erfahrung lebensrelevanten Handelns in der Schule und von der Schule aus (46 – 54)
 - Schulklasse und andere Lerngruppen als Foren der ushandlung (55 – 67)
- III. Demokratische Schulkultur und Schulverfassung (68 – 78)
 - Erste Schritte zur Entwicklung einer auf den Kinderrechten gegründeten Schule (79 – 84)

An dieser Stelle werden mit Blick auf die Individualisierende Gemeinschaftsschule ausgewählte Überlegungen und Empfehlungen von Krappmann unter den beiden Aspekten Individuumsorientierung und Gemeinschaftsorientierung aufgeführt:

Fokus Individuum	Fokus Gemeinschaft
07 Rechte und Pflichten	36 Schule der Kinder
08 Kinder als Rechtsträger	52 Kindernahe demokratische Beteiligungskultur
11 Kinder als handlungsfähige Subjekte	55 Die Schulklasse als Ort der
12 Ablehnendes und destruktives	Auseinandersetzung, Aushandlung und
Kinderverhalten kein Grund für Zurückweisung	Einigung
13 Schutz und Rechtskultur	56 Schulklasse als Sozialraum eigener Art
14 Kinderrechte und Elternrecht	57 Fördernde Eigenarten der Schulklassen
15 Nicht Vision, sondern reale Erfahrung	58 Anerkennung
16 Kinder und Schüler	59 Interesse an verschiedenen Sichtweisen und
17 Wissen und Kompetenzen	Meinungen
18 Soziomoralische Kompetenzen	60 Regeln aufstellen und kodifizieren
30 Kinderrechtliche Bildung und Schulfächer	61 Kultur der Verbundenheit
31 Kinder kennen die Herausforderungen	62 Inklusion
32 Fragen, Themen und Ängste der Kinder	63 Sensible Begleitung
33 Leistungen und Zensuren in der Menschen-	64 Das Beispiel der Förderung moralischer
und Kinderrechtsbildung	Urteilsfähigkeit
34 Beschämung von Kindern	65 Anerkennung und Selbstwirksamkeit
35 Psychische Gesundheit von Kindern und	66 Lehrerbildung
Jugendlichen	67 Pädagogische Beziehung
...	...

(siehe auch Datei 36a)

Hinweis 3: Webseiten zur Arbeit mit Kinderrechten

Die folgende Zusammenstellung versteht sich als nicht abschliessende Auswahl und als Zusatz oder Ergänzung zur Datei 36a.

Die Auflistung weist auf zentrale Webseiten hin.

Der Text der UNO Kinderrechtskonvention:

http://www.compasito-zmrb.ch/fileadmin/media/compasito-zmrb.ch/KRK_s_316_328.pdf (original)

http://www.compasito-zmrb.ch/fileadmin/media/compasito-zmrb.ch/KRK_kinder_s_312_315.pdf (Kinderfreundliche Fassung)

Mehr zur UNO Kinderrechtskonvention:

<https://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/uno-abkommen/kinder/>

<http://www.compasito-zmrb.ch/compasito/grundlagen/kinderrechte/>

Informationen zu den Kinderrechten:

Kinder und Jugendleitbild des Kantons Luzern, Text im PDF:

<https://disg.lu.ch/->

[/media/DISG/Dokumente/Themen/Kind_Jugend_Familie/Kinder_und_Jugendleitbild/kj_leitbild.pdf?la=de-CH](https://disg.lu.ch/media/DISG/Dokumente/Themen/Kind_Jugend_Familie/Kinder_und_Jugendleitbild/kj_leitbild.pdf?la=de-CH)

Netzwerk Kinderrechte: <http://www.netzwerk-kinderrechte.ch>

Kinderlobby Schweiz: <https://www.kinderlobby.ch>

UNICEF Kinderhilfswerk Schweiz: <https://www.unicef.ch/de> (

projuventute Schweiz: <https://www.projuventute.ch>

Makista – Netzwerk Kinderrechtsschulen <https://www.makista.de/>

SKMR: Kinder und Jugend:

<http://www.skmr.ch/de/themenbereiche/kinderpolitik/index.html>

Kinder und Jugendleitbild des Kantons Luzern: Hinweise für Unterstützungsangebote für Projekte und Aktivitäten für die Umsetzung der Handlungsfelder des Leitbildes:

https://disg.lu.ch/themen/kjf/kjf_aktivitaeten/kj_leitbild

Jugendsession Luzern: <http://jukalu.ch>

Atelier Kinderrechte in Luzern

<https://www.phlu.ch/beratungen-angebote/lehrpersonen/menschenrechte-kinderrechte-partizipation/atelier-kinderrechte.html>

Deutsches Menschenrechtsinstitut - [https://www.institut-fuer-](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/)

[menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc/](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc/)